

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
 Sachbearbeiter(in): Siegel, Stephanie
 17.11.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (öffentlich)	13.12.2017
Gemeinderat (öffentlich)	17.01.2018
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft (öffentlich)	02.02.2018

Fortschreibung des Landschaftsplanes 2025 - Beschluss zur Änderung der Bezeichnung, Beschluss zur Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Bezeichnung des Landschaftsplans 2025 gemäß Aufstellungsbeschluss vom 29.06.2012 wird in Landschaftsplan 2030 geändert.
- 2) Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil stimmt dem Vorentwurf des Landschaftsplans 2030 in der Fassung vom 17.11.2017 zu. Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft beschließt als parallelen Beitrag zum Flächennutzungsplan 2030 die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB.

Begründung:

Zu 1) Der Landschaftsplan stellt für den gesamten Verwaltungsraum die sich aus der für die nächsten 10 bis 15 Jahre beabsichtigten konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. In Anbetracht der Tatsache, dass das Verfahren zur Fortschreibung des Landschaftsplans mehr Zeit in Anspruch nimmt, als noch zum Aufstellungsbeschluss am 29.06.2012 angedacht und der Vorentwurf erst 2018 dem Gemeinsamen Ausschuss vorliegt, wird der Planungshorizont und somit auch die Bezeichnung von 2025 auf 2030 angepasst bzw. geändert.

Zu 2) Der Landschaftsplan umfasst das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Rottweil (inkl. Bühlingen, der Exklave Hochwald und den Teilorten Göllsdorf, Feckenhausen, Neukirch, Zepfenhan, Neufra und Hausen) sowie den Gemeinden Deißlingen mit dem Teilort Lauffen, Dietingen mit den Teilorten Irslingen, Gößlingen, Rotenzimmern und Böhringen, Wellendingen mit dem Teilort Wilflingen sowie Zimmern ob Rottweil mit den Teilorten Stetten, Flözlingen und Horgen.

Mit der Neuaufstellung soll der noch wirksame, aber bereits mehrfach geänderte und von 2001 stammende, Flächennutzungsplan, der mit einem Zeithorizont bis 2012 aufgestellt wurde, abgelöst und die räumliche Entwicklung geordnet sowie den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden.

Die Neuaufstellung des FNP macht auch die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes aus dem Jahre 1996 notwendig.

Aufgabe des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan ist der Fachplan für Naturschutz, Landschaftspflege und freiraumbezogene Erholung. Er hat zum Ziel, aktuelle Entwicklungen, Planungen und Belastungen von Natur und Landschaft im gesamten Plangebiet darzustellen und unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zu bewerten. Der derzeitige Zustand des Naturhaushaltes wird dargestellt und für den jeweiligen Planungsraum werden Leitbilder und Umweltqualitätsziele formuliert, aus welchen wiederum Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt werden.

Die entwickelten Leitbilder und Umweltqualitätsziele bilden zudem Maßstäbe, an denen beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung als vorhabenbezogene Instrumente ansetzen können.

Des Weiteren werden Suchräume für anstehende Baugebietserweiterungen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit untersucht sowie potentiell für das Ökokonto und den Biotopverbund geeignete Flächen aufgezeigt sowie Aussagen zur Landschaft als Erholungsraum getroffen.

Die aufgezeigten Aufgaben des Landschaftsplanes werden in einer textlichen Begründung (Anlage 01) analysiert und bewertet sowie im zeichnerischen Teil in Bestandsplänen (Anlage 02-03), Potentialkarten (Anlage 04-20) und Zielkonzepten (Anlage 21-22) dargestellt. Die Potentialkarten enthalten Informationen u.a. zu bestehenden Schutzgebieten, Bodenfunktionen, Geologie oder auch Gewässerstruktur. Das Zielkonzept stellt ermittelte Maßnahmen und Ziele für den Verwaltungsraum dar.

Die Formulierung zu Leitbildern und Umweltqualitätszielen, die Darstellung von Flächen und Suchräumen für das Ökokonto und den Biotopverbund werden zur Offenlage weiter ausgearbeitet.

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind bei allen natur- und landschaftsrelevanten Abwägungsprozessen mit einzubeziehen, um dem Anspruch der allumfassenden Abwägung des BauGB gerecht zu werden.

Die Struktur des Landschaftsplans ist auf eine Verknüpfung mit dem FNP und der erforderlichen Umweltprüfung ausgerichtet. Der Landschaftsplan gibt durch die Erfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter, sein Zielkonzept und seine Handlungsempfehlungen, Hinweise für den FNP. Auch der für die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan anzulegende Prüfmaßstab entstammt den Vorgaben des Landschaftsplans.

Die Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Landschaftsplans findet parallel zur Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Flächennutzungsplans statt.

Der Landschaftsplan erlangt keine eigene Rechtswirksamkeit, sondern nur diejenigen Inhalte des Landschaftsplanes, die integrierter Bestandteil des FNP geworden sind, erhalten behördenverbindliche Wirkung.

Verfahren

Am 29.06.2012 erfolgte der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Landschaftsplans im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil. Zwischen dem Aufstellungsbeschluss und dem jetzigen Beschluss zur Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, für den der Vorentwurf vorliegt, wurden wichtige Arbeitsschritte durchgeführt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP bzw. der Fortschreibung des Landschaftsplans für die VG Rottweil fand am 22.07.2016 eine Klausurtagung statt, an der die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sowie Ortsvorsteher von Teilorten, die nicht im Gemeinsamen Ausschuss vertreten sind, und verantwortliche Mitarbeiter der jeweiligen Verwaltungen sowie die Planer des FNP (Büro Planstatt Senner) und des Landschaftsplanes (Büro faktorgruen) teilnahmen.

Im Rahmen der Neuaufstellung Flächennutzungsplan / Fortschreibung Landschaftsplan wurde am 13.10.2016 ein Bürgerworkshop in der Stadthalle Rottweil veranstaltet.

Der jetzige vorliegende Vorentwurf des Landschaftsplanes 2030 wird durch Zustimmung und Beschluss zur Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in die erste Auslegungsrunde gegeben.

Die formale Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird dazu genutzt, die umweltbezogenen Anmerkungen der Bürger, Vereine, Verbände und Fachbehörden in den Leitbildprozess einzubringen und dieses im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung im Detail zu erarbeiten.

Rechtlicher Rahmen

Die Anforderungen an die Fortschreibung eines Landschaftsplans sind in § 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 12 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) definiert:

Nach § 9 (4) BNatSchG ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 (3) Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 11 (3) BNatSchG in der Abwägung nach § 1 (7) Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 (FNP) und 9 BauGB (Bebauungsplan) in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Fortschreibung des Landschaftsplanes inklusive Digitalisierung und Umweltprüfung zum FNP belaufen sich auf ca. 117.769,40 € brutto.

Bis jetzt wurden bereits Abschlagszahlungen in Höhe von 101.173,26 Euro (brutto) getätigt. Die Restsumme ist im Haushalt der Stadt Rottweil für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft eingestellt und steht zur Verfügung.

Zusätzlich wurden bereits Zahlungen für Besondere Leistungen (u.a. Teilnahme an Sitzungen, Durchführung des Scopings, Siedlungsrandbewertung) in Höhe von ca. 91.200 € brutto getätigt.

Im Haushalt veranschlagt: Ja Nein

Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge, usw.): Ja € Nein

Folgekosten: Ja € Nein

Personelle Auswirkungen:

Zuständigkeit:

Die vorbereitende Bauleitplanung wurde an die Verwaltungsgemeinschaft übertragen, so dass die Gemeinderatsbeschlüsse nicht zwingend nötig sind. Gemäß § 13 GKZ kann das zuständige Organ eines jeden Verbandsmitglieds die zur Beratung und Beschlussfassung in den Verbandsversammlungen anstehende Angelegenheit in eigener Zuständigkeit vorberaten.

Der Gemeinderat ist gemäß § 2 Abs. 3.1 Hauptsatzung i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO für die Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind, zuständig. Gemäß § 4 Abs. 2 Hauptsatzung i.V.m. § 7 Abs. 1 Hauptsatzung soll die Vorberatung durch den Umwelt-, Bau und Verkehrsausschuss erfolgen.

Anlagen:

Gemäß dem Beschluss vom 17.05.2017 des Gemeinderates Rottweil in öffentlicher Sitzung zum „Verzicht des Drucks“ bei Anlagen sind sämtliche Anlagen im Ratsinfoportal abrufbar bzw. auf beiliegender CD enthalten. Pro Fraktion bzw. einmal pro jeweilige Verwaltungsgemeinde werden zusätzlich die Anlagen 01, 21 und 22 im Format DIN A0 gedruckt.

Anlage 01 zur Vorlage Nr. 148_2017: Begründung (Fassung vom 17.11.2017, faktorgruen)

Anlage 02 zur Vorlage Nr. 148_2017: Bestand und Nutzung I West (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 03 zur Vorlage Nr. 148_2017: Bestand und Nutzung I Ost (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 04 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-1 (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 05 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-2 (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 06 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-3a (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 07 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-3b (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 08 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-3c (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 09 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-3d (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 10 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-3e (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 11 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-4 (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 12 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-5 (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 13 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-6 (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 14 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-7 (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 15 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-8 (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 16 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-9 (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 17 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-10 (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 18 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-11 (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 19 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-12 (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 20 zur Vorlage Nr. 148_2017: Potentialkarte II-13 (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 21 zur Vorlage Nr. 148_2017: Zielkonzept III-1 (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)

Anlage 22 zur Vorlage Nr. 148_2017: Zielkonzept III-2 (Fassung vom 18.10.2017, faktorgruen)